



2.6.7 Treppenträume, notwendige Treppen (§§ 30, 31 HBO)

An der nordöstlichen Gebäudeseite führt eine Treppe von der Saalebene zum Ausgang ins Freie in Richtung Straße. Diese Treppe ist zwar Bestandteil eines Rettungswegs aus dem Versammlungsraum, aber verbindet keine Geschosse. Daher ist sie keine notwendige Treppe, die in einem notwendigen Treppenraum liegen muss – sie befindet sich im Foyer.

Trotzdem erfüllt sie die Auflage „feuerhemmend“ für notwendige Treppen gemäß den Bestimmungen der VSR 1970.

Der südlich angeordnete Treppenturm wurde abgerissen und durch eine Richtung Westen führende Außenrampe ersetzt. Der notwendige Flur an der östlichen Gebäudeseite zwischen Geräteraum 3 und dem Umkleidebereich erhält somit eine neue Ausgangstür, die direkt ins Freie auf die Rampe führt.

Die Ausgangstür wird mindestens eine lichte Breite von ~~1,20 m~~ 1,15 m aufweisen.

2 interne Treppen befinden sich im Bereich der Gaststätte. Eine Treppe verbindet den notwendigen Flur im Untergeschoss mit der ehemaligen Gaststätte und eine Treppe verbindet den vor dem Küchenlager befindlichen Flur im Untergeschoss mit der Küche im Erdgeschoss.

Es erfolgt eine brandschutztechnische Abtrennung dieser internen Treppen vom Untergeschoss, so dass die Treppen der Küche bzw. der ehemaligen Gaststätte zuzuordnen sind (s. Brandschutzplan). Die Treppen werden durch feuerbeständige Wände (F 90-A) vom Untergeschoss getrennt.

Die Treppenläufe werden ebenfalls feuerbeständige Qualität aufweisen und in Verbindung mit den Wänden die erforderliche brandschutztechnische Trennung zwischen den Geschossen sicherstellen. Die Zugänge zu den Treppen im Untergeschoss werden mit T 30 RS Türen versehen.



Weitere notwendige Treppen führen Eine weitere notwendige Treppe führt in die Lüftungszentrale im Obergeschoss. Diese notwendige Treppe besteht aus nichtbrennbaren Bauteilen. Sie mündet im Erdgeschoss auf einen notwendigen Flur, der gesichert ins Freie führt.

Die Abtrennung dieser Treppenaufgänge zum Erdgeschoss erfolgt in der Qualität F 90-A/T 30-RS.

2.6.8 Türen

Bei den Begehungen sind zahlreiche mangelhafte Brandschutztüren vorgefunden worden. Bei den Mängeln handelt es sich insbesondere um den oberen Anschluss der Brandschutztüren und Verglasungen, die nicht den erforderlichen Feuerwiderstand aufweisen.

Die in den Brandschutzplänen mit „BESTAND“ gekennzeichneten Türen der Qualität T 30 können verbleiben. Es wird jedoch sichergestellt, dass sie insgesamt einen F 90/T 30-Abschluss bilden.

D.h. die Türen werden allseitig (auch oben) an die F 90 Bauteile angeschlossen werden (zulassungsgerechter Einbau).

Alle Brandschutztüren müssen eine Selbstschließfunktion aufweisen. Die Türen sind entsprechend zu ertüchtigen, da hier Mängel vorlagen.

Bestandstüren, die hinsichtlich ihrer Mängel nicht mehr zu ertüchtigen sind, werden durch T 30-RS Türen ersetzt. Die in den Brandschutzplänen mit „NEU“ gekennzeichneten Türen werden durch T 30-RS Türen ersetzt bzw. an diesen Stellen werden T 30-RS Türen vorgesehen.

Anmerkung: Bei der Begehung in 2018 wurde festgestellt, dass die in dem Brandschutzkonzept Nr. 1402/2007 geforderten Türen mit zusätzlicher Rauchschutzfunktion eingebaut wurden. Die Türen haben ein Typenschild und stammen aus den Herstellungsjahren 2008/2009. Diejenigen Türen, die zum aktuellen Zeitpunkt noch zu erneuern sind, sind in beigefügtem Brandschutzplan mit dem Zusatz „Neu“ versehen.



Der Zugang von der Sporthalle zur Küche ~~wird mit einer T 90-RS~~ wurde mit einer T 90-Tür versehen, wie unter Abschnitt 2.3 erläutert.

Werden Türen mit brandschutztechnischer Qualität, die selbstschließend sein müssen, nutzungsbedingt offen gehalten, so erhalten sie Feststellanlagen, die bei Raucheinwirkung die Türen selbsttätig schließen.

Im Zuge der Fassadenerneuerung werden auch die Ausgangstüren erneuert. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Türen die erforderlichen lichten Mindestbreiten erfüllen und von innen jederzeit nutzbar sind (z.B. Panikbeschlag). Die direkten Ausgangstüren aus den Räumen „Colleg 1“ und „Colleg 2“ sowie die Ausgänge aus der Idsteiner und Eppsteiner Stube im UG können auch entgegen der Fluchtrichtung aufschlagen.

2.6.9 Dämmstoffe, Bekleidungen, Bodenbeläge

Gemäß der rechtskräftigen Baugenehmigung erfordert

- die Dachdämmung der Versammlungsstätte die Qualität „nichtbrennbar“
- die Verkleidungen an Wänden der Versammlungsstätte: B2, wenn die Verkleidung unmittelbar auf der Wand aufgebracht ist oder Hohlräume zwischen der Wand und der Verkleidung schottenartig in Zwischenräumen von höchstens 5 m durch senkrechte und waagerechte Rippen unterteilt werden, ansonsten Qualität nichtbrennbar

Die Prallwände der Halle bestehen aus Verkleidungen aus Holzwerkstoffen, die unmittelbar auf die Wand aufgebracht sind.

Gemäß den Bestimmungen der MVStättVO 2005 (§ 5 Abs. 2) sind in Versammlungsräumen mit Flächen von mehr als 1.000 m² Bekleidungen aus schwerentflammenden Baustoffen erforderlich. Die vorhandenen Prallwände genießen Bestandsschutz. Bei Austausch der Bekleidungen, sind gemäß den heutigen Bestimmungen schwerentflammbare Materialien (B1) einzubauen.



Die Prallwände wurden ausgetauscht, für die der Nachweis einer schwerentflammaren Bauweise vorzulegen ist. Die Unterkonstruktion, Halterungen, Befestigungen, etc. müssen in Versammlungsräumen mit mehr als 100 m² aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Im Foyer und in den notwendigen Fluren erfordern die Unterdecken die Qualität nichtbrennbar (A).

In notwendigen Fluren und im Foyer erfordern die Bodenbeläge die Mindestqualität B1 (schwerentflammbar), im Objekt vorhanden sind nichtbrennbare Bodenbeläge. Im Bereich der Zwischendecken in den notwendigen Fluren (hellgrün) im Erdgeschoss wurden Dämmplatten aus PU-Schaum an der Rohdecke angebracht – diese werden entfernt.

Die Unterkonstruktion der Fußböden der Tribünen und Podien erfordern nichtbrennbare Baustoffe. Die Teleskoptribüne besteht in ihren tragenden Teilen aus einer Stahlkonstruktion.

Die Vorhänge in der Halle und im Foyer bestehen aus B1-Material.

An der Mehrzweckhalle wurden insbesondere an der Fassade des 2012 errichteten Anbaus im Untergeschoss brennbare Dämmstoffe verwendet. Dies ist an Versammlungsstätten nicht zulässig, diese werden im Zuge der Fassadensanierung durch nichtbrennbare Baustoffe (z.B. Mineralwolle) ersetzt.

2.6.10 Aufzug

Die Gaststätte (EG) ist über einen Lastenaufzug mit dem Untergeschoss verbunden. Hinsichtlich dieses Aufzugs muss sichergestellt werden, dass eine Übertragung von Feuer und Rauch zwischen den Geschossen wirksam verhindert wird.

Gemäß den Erläuterungen zur DIN 18091 (Schacht-Schiebetüren für Fahrschächte mit Wänden der Feuerwiderstandsklasse F 90) ist eine Übertragung von Feuer und Rauch nicht zu befürchten, wenn nachfolgend aufgeführte Bedingungen erfüllt sind:



Die Fahrschachtwände sind als feuerbeständige Wände aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90-A) hergestellt. Die Fahrschachttüren sind in diese massiven Wände eingebaut.

Die tragenden und aussteifenden Teile des Fahrkorbs werden aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und die übrigen Teile des Fahrkorbs werden keinen höheren Anteil an normalentflammbaren Baustoffen (B 2) als 2,5 kg je m² Fahrkorbinnenfläche aufweisen.

Um eine wirksame Entlüftung des Fahrschachts zu gewährleisten, erhält der Fahrschacht im oberen Abschluss eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von 2,5 % der Fahrschachtgrundfläche, mindestens jedoch 0,1 m².

Die Fahrschachttüren werden den Bestimmungen der DIN 18091 entsprechen und damit die Anforderungen der DIN 4102 Teil 5 erfüllen.

Die Aufzugtüren bleiben nur für das Be- und Entladen des Fahrkorbs offen.

Die vorgenannten Bedingungen hinsichtlich des Aufzugs werden erfüllt, um eine Übertragung von Feuer und Rauch zwischen den Geschossen ausreichend zu verhindern.

(Alternative: Im Untergeschoss wird in die feuerbeständigen Umfassungswände des Aufzugs eine T 30-RS Tür eingebaut (vor den Schacht-Schiebetüren). Durch diese Maßnahme wären die Geschosse in der Qualität F 90/T 30-RS getrennt.). Sofern der Speiseaufzug nicht mehr benötigt wird, wird die Öffnung vor der Fahrschachttür im UG feuerbeständig verschlossen.



2.6.11 Haustechnische Installationen

2.6.11.1 Heizung

Die Autalhalle wird mit einer Gasheizung versorgt. Die Heizkessel verfügen über eine Gesamtnennwärmeleistung von mehr als 350 kW und sind im Untergeschoss neben der Kegelbahn und den Umkleideräumen des Vereinsheims untergebracht. Der Heizraum ist von außen zugänglich und verfügt über 2 Ausgänge ins Freie. Ein Ausgang aus dem Heizraum war zum Zeitpunkt der Besichtigung zugestellt und verschlossen. ~~Dieser Ausgang wird so hergerichtet, dass er jederzeit und ohne Schlüssel benutzbar ist.~~

Da der Ausgang direkt ins Freie mündet und sich aus aktueller Feuerungsverordnung keine Anforderung an einen zweiten Rettungsweg ergibt, genügt ein Ausgang.

Hinsichtlich der Leitungsdurchführungen sind im Heizraum einige Ertüchtigungsmaßnahmen erforderlich.

Durchdringungen der feuerbeständigen Umfassungsbauteile des Heizraums mit Lüftungsleitungen werden mit entsprechenden Brandschutzklappen (K 90) versehen. Sonstige Leitungsdurchführungen werden mit entsprechenden Abschottungen versehen. D.h. bei der Verlegung der Leitungsanlagen für Haustechnik (Gas, Wasser, Abwasser, Elektro, Heizung) werden die Vorgaben der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie Fassung 2005 (ETB seit 01.01.2007) beachtet – gem. § 36 HBO gilt dies bei Durchdringungen sowohl für feuerbeständige als auch für feuerhemmende Bauteile.



2.6.11.2 Lüftungsanlagen

Gemäß den Ausführungsunterlagen zur Lüftungsanlage, in die Einsicht genommen wurde, verfügt das Gebäude über 2 Lüftungszentralen mit zahlreichen Lüftungsanlagen.

Über dem Geräteraum erstreckt sich von Achse 2 – 6 die Lüftungszentrale 1 (Dachzentrale). Hier stehen mehrere Lüftungsanlagen, die unter anderem den Saal mit Zu- und Abluft sowie die Umkleieräume, die WC's des Sportlerheims, die Idsteiner und Eppsteiner Stube versorgen. Im Untergeschoss befindet sich die Lüftungszentrale 2. Diese versorgt die bisherige Gaststätte im Erdgeschoss inklusive der Küche, die Kegelbahn und die WC's. Die Lüftungsanlage wird der neuen Raumaufteilung im Bereich der ehemaligen Gaststätte angepasst bzw. wird die Lüftung rückgebaut, vgl. neues Lüftungsgesuch. Gemäß Auflage 43 sind in den Lüftungsleitungen vor den Lüftungsgeräten automatische Melder (Kenngröße Rauch) einzubauen, die ein Abschalten der Lüftungsanlage bewirken, ausgenommen sind Anlagen nach DIN 18017-3.

~~Lüftungszentralen erfordern gemäß den Bestimmungen der MLüAR 2005 tragende, aussteifende und raumabschließende Bauteile zu anderen Räumen in der Feuerwiderstandsklasse F 90. Andere Wände, Decken sowie Fußböden müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen oder durch mindestens 2 cm dicke Schichten aus mineralischen, nichtbrennbaren Baustoffen gegen Entflammen geschützt sein.~~

Die Lüftungszentrale 1 verfügt über Decken, die gleichzeitig das Dach darstellt, welches aus brennbaren Baustoffen besteht (Holz, Styropor). Das ~~Dach ist entsprechend den Vorgaben von Abschnitt 6.4.2 der MLüAR herzustellen:~~

~~In der Ergänzung 1 zum Brandschutzkonzept wurde am 28.09.2009 im Nachgang zur Erteilung der Baugenehmigung bei den Genehmigungsbehörden hinsichtlich der Lüftungszentrale folgende Festlegung getroffen:~~



In Analogie zu Bild 1.1 der M-LüAR werden die Lüftungsleitungen, die die Wand zwischen Lüftungszentrale und Halle queren, nicht mit Brandschutzklappen versehen. Die Anforderung F90 an diese Wand entfällt somit.

Des Weiteren wurde mit der Brandschutzdienststelle abgeklärt, dass die Vorgaben von Abschnitt 6.4.2 der MLüAR im Bereich der Dachzentrale nicht maßgebend sind und sich nicht auf Dächer von Lüftungszentralen beziehen. Das Dach der Lüftungszentrale sowie die tragenden Bauteile des Daches können demnach als sichtbare Holzkonstruktion verbleiben.

Die Abtrennung der Lüftungszentrale 1 gegenüber dem Erdgeschoss bzw. der Mehrzweckhalle wird in andere Geschosse und brandschutztechnisch abgetrennte Bereiche wird jedoch sichergestellt. ~~Andere Wände, Decken sowie Fußböden müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen oder durch mindestens 2 cm dicke Schichten aus mineralischen, nichtbrennbaren Baustoffen gegen Entflammen geschützt sein.~~

Durchdringungen der raumabschließenden, feuerbeständigen Bauteile der Lüftungszentrale 1 mit Lüftungsleitungen sind mit entsprechenden Brandschutzklappen (K 90) zu versehen (Ausnahme Wand zur Halle und Deckenbereich über den Geräteräumen) – die im Bestand vorhandenen Brandschutzklappen weisen Mängel auf und sind dementsprechend auszutauschen bzw. zu ertüchtigen. Teilweise fehlten erforderliche BSK gänzlich.

(Anmerkung: Bei der Terrasse welche über die Lüftungszentrale 1 erreichbar ist, handelt es sich nicht um eine Terrasse, die zu Aufenthaltszwecken dient. Diese wird lediglich zum Abladen und kurzzeitigem Abstellen technischer Geräte für die Lüftungszentrale benötigt.)

Innerhalb der Lüftungszentrale sind die Wechselrichter der PV-Anlage untergebracht. Eine brandschutztechnische Trennung ist nicht vorhanden.



Als Technikraum müssen die technischen Einrichtungen gegenüber der Lüftungszentrale in feuerbeständiger Bauweise mit einer feuerhemmenden und selbstschließenden Rauchschutztür (T30-RS) abgetrennt werden.

Mit der Brandschutzdienststelle wurde abgestimmt, dass die vorhandene Holzwand auf eine Bauweise in F90-BA ertüchtigt wird, d.h. die Holzbauteile werden mit einer brandschutztechnisch wirksamen Bekleidung versehen (z.B. F90-Schachtwand). Ein qualifizierter und zugelassener Anschluss an das Dach und an die Außenwand (Holzständerbauweise) ist nicht möglich. Die Dachfläche sowie die Außenwand erhält im Anschlussbereich auf einer Breite von mindestens 1 m seitlich der Wand konstruktiv eine feuerbeständige Bekleidung. Der Zwischenraum wird mit Mineralwolle, Schmelzpunkt > 1.000 °C dicht ausgestopft.

Die Lüftungszentrale 2 im Untergeschoss erfordert Wände in der Qualität F 90 und eine feuerhemmende Zugangstür (T 30).

Durchdringungen der feuerbeständigen Wände mit Lüftungsleitungen sind mit entsprechenden Brandschutzklappen (K 90) zu versehen – die im Bestand vorhandenen Brandschutzklappen weisen Mängel auf und sind dementsprechend auszutauschen bzw. zu ertüchtigen.

Alle Lüftungsleitungen, die im Erd- und Untergeschoss raumabschließende Wände und Decken queren, für die eine Feuerwiderstandsklasse vorgeschrieben ist, werden mit entsprechenden Brandschutzklappen versehen (Hier lagen im Bestand Mängel vor, die durch Austausch bzw. Ertüchtigung der Brandschutzklappen behoben werden.).

Die Lüftungsanlage ist grundlegend zu sanieren und von einem Fachingenieur für Lüftungstechnik fachgerecht zu planen. Es ist ein Lüftungsgesuch aufzustellen.

Aufgrund der vorherbeschriebenen Änderung ist das Lüftungsgesuch zu aktualisieren und der Bauaufsicht erneut zur Genehmigung vorzulegen.



~~Hinsichtlich der Lüftungsanlage wird auch auf die Umnutzung der WC-Anlagen des Sportlerheims zu einer Vereinsküche hingewiesen. Zum Zeitpunkt der Begehung wurde die fetthaltige Küchenabluft über die Lüftungsanlage der innenliegenden Nassräume abgeführt. Dies ist gemäß den Bestimmungen der M-LüAR nicht zulässig.~~

2.6.11.3 Elektrotechnische Installationen

Die Elektrohauptverteilung befindet sich im Untergeschoss in Raum 0.34. Dieser Raum wird durch feuerbeständige Trennwände von angrenzenden Bereichen getrennt. Durchdringungen der Trennwände werden mit entsprechenden Abschottungen bzw. Brandschutzklappen versehen. Der Zugang zu diesem Raum ist mit einer T 30-Tür versehen.

Im gesamten Gebäude werden bei der Verlegung der Leitungsanlagen für Haustechnik (Gas, Wasser, Abwasser, Elektro, Heizung) die Vorgaben der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie Fassung 2005 (ETB seit 01.01.2007) beachtet – gem. § 36 HBO gilt dies bei Durchdringungen sowohl für feuerbeständige als auch für feuerhemmende Bauteile.

Außerdem werden die Vorgaben der Muster-Leitungsanlagenrichtlinie bei der Verlegung von Leitungsanlagen im Bereich von Flucht- und Rettungswegen (notwendige Flure, Foyer) berücksichtigt.



2.7 Technischer Brandschutz

2.7.1 Brandmeldeanlage

Das Gebäude verfügt nicht über eine Brandmeldeanlage mit Aufschaltung zur Feuerwehr.

In Abstimmung mit dem Amt für Vorbeugenden Brandschutz ist die Nachrüstung einer Brandmeldeanlage nicht erforderlich.

Da gemäß Auflage 21.3 der Genehmigung während des Betriebs von Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen im Saal der Betreiber die Anwesenheit eines Beauftragten (Hallenwartes) vorsieht und eine akustische Alarmierungsanlage vorhanden ist, kann auf das Nachrüsten einer automatischen Brandmeldeanlage verzichtet werden. Durch die Anwesenheit des Hallenwartes können über die manuelle Auslösung der Alarmierungsanlage die Besucher unverzüglich gewarnt werden und die Feuerwehr mittels Telefonwählgerät gerufen werden.

2.7.2 Alarmierungseinrichtungen

Die Autalhalle verfügt über eine Alarmierungsanlage mit manuellen Druckknopfmeldern. Die Alarmgebung läuft in der Zentrale beim Hallenwart auf. Akustische Warngeräte sind vorhanden. Die Alarmierungsanlage wird nach DIN VDE 0833 Teil 4 und DIN VDE 0828 ausgeführt.

Diese technische Ausstattung entspricht den Bestimmungen gemäß § 28 Abs. 3 VSR. Auf die erforderliche Wartung und die Pflicht der Instandsetzung der Anlage wird hingewiesen. Die Hausalarmierungsanlage ist im Nebenraum der Regiezentrale untergebracht. Dieser Raum wird F 90/T 30 ertüchtigt.

Innerhalb des Technikbereichs im Untergeschoss werden mit Ausnahme der Personal-Toilette alle Räume und der Flur mit vernetzungsfähigen Rauchwarnmeldern ausgestattet, dafür wird auf die Herstellung eines notwendigen Flures in diesem Bereich verzichtet.



Bei Auslösung eines Melders signalisieren alle. Diese Rauchwarnmelder müssen nicht an die allgemeine Stromversorgung angeschlossen werden, sondern können mit Einzelbatterien betrieben werden. Diese Maßnahme wurde vorab mit dem Amt für Vorbeugenden Brandschutz, Herr Hippler, abgestimmt.

Im Nachgang zum genehmigten Brandschutzkonzept wurde am 28.09.2009 klargestellt, dass zur Konkretisierung der Auflage 44 die sonstigen Bereiche definiert werden, die von der Beschallung ausgenommen werden können. Im Einvernehmen mit dem Prüfsachverständigen der Elektrischen Anlage wurden folgende Räume/ Bereiche festgelegt:

- Wohnungen 1 und 2 einschließlich dazugehörigen Mieterkeller
- Dachraum über Gaststätte (künftig Lager)
- Geräteräume 1-4 sowie Abstellräume 1-3
- Duschen
- Kühlraum
- Außengerätstellfläche
- Garage
- Bahn der Kegelbahn
- Lager und Bierkühlung im UG
- Lüftungszentrale im UG und Heizraum

Die Sprachalarmanlage ist in Sicherheitsstufe I nach DIN VDE 0833 Teil 4 auszuführen.

2.7.3 Sicherheitsbeleuchtung

Gemäß Auflage 11.2 des Bauscheins 143/79 sind alle Fluchtwege mit einer Sicherheitsbeleuchtungsanlage auszustatten, die bei Ausfall des Netzstroms sofort einschaltet (z.B. Batterieleuchten). Die Beleuchtungsstärke muss mindestens 1 lux betragen.



Gemäß den heutigen Bestimmungen der MVStättVO (§ 15 Abs. 2 MVStättV) sind folgende Räume einer Versammlungsstätte mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszustatten:

- notwendige Treppenträume und Flure
- Räume zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie
- Versammlungsräume sowie allen anderen Räumen für Besucher (wie WC's, Foyers, Garderoben)
- elektrische Betriebsräume und Räume für haustechnische Anlagen
- Sicherheitszeichen von Ausgängen und Rettungswegen

Die Autalhalle verfügt über eine Sicherheitsbeleuchtung im Saal, im Foyer, in den WC-Anlagen, in der Gaststätte und in den Fluren. Die Sicherheitsbeleuchtung wird entsprechend Abschnitt 2.8.5 einer Wartung unterzogen und ggf. ausgebessert.

Die bauliche Anlage wird mit einer Sicherheitsbeleuchtung nach VDE 0108 ausgestattet, die so beschaffen ist, dass sich Besucher, Mitwirkende und Personal etc. auch bei Versagen der allgemeinen Beleuchtung bis zur öffentlichen Verkehrsfläche zurechtfinden können.

Die Sicherheitsbeleuchtung ist bzw. wird vorgesehen für:

- notwendige Flure und das Foyer,
- sonstige Flure über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen zu Ausgängen ins Freie führen,
- die Sporthalle (großer Saal),
- ~~die Gaststätte mit zugehöriger Küche,~~
- die Idsteiner Stube mit Kegelbahn und die Eppsteiner Stube,
- elektrische Betriebsräume und Räume für haustechnische Anlagen,
- die Sicherheitszeichen von Ausgängen und in Rettungswegen



Das Sportlerheim kann separat betrachtet werden, da es in feuerbeständiger Qualität von angrenzenden Bereichen getrennt ist und über eigene Rettungswege verfügt, die unabhängig von allen anderen Rettungswegen/Bereichen der Aotalhalle sind. Aufgrund der Übersichtlichkeit und der direkten Anbindung an das Freie kann für diese Nutzungseinheit die Installation von Rettungszeichenleuchten mit gesicherter Energieversorgung als ausreichend angesehen werden.

2.7.4 Sicherheitsstromversorgung

Die Mehrzweckhalle verfügt über eine Sicherheitsstromversorgung (Zentralbatterie) im Erdgeschoss. An die elektrische Anlage für Sicherheitszwecke sind folgende sicherheitstechnischen Einrichtungen anzuschließen:

- Notbeleuchtung
- Rauchabzugsanlagen
- Alarmierungs- und Warnanlagen (z.B. ELA-Anlage)

Die Leitungsanlagen für sicherheitstechnische Einrichtungen und Notbeleuchtungsanlagen sind entsprechend der MLAR mit Funktionserhalt für die Dauer von mindestens 30 Minuten auszuführen.

2.7.5 Rauchabzug

Gemäß den Bestimmungen von § 27 VSR 1970 erfordern Versammlungsräume Rauchabzugsöffnungen in der Größe von mindestens 0,5 m² für je 250 m² ihrer Grundfläche. Rauchabzugsöffnungen befinden sich zurzeit in der nördlichen Außenwand unmittelbar unter der Decke.

Der Rauchabzug ist vom Foyer und vom Raum des Hallenwartes bedienbar. Bei der Inaugenscheinnahme der geöffneten Fenster wurde jedoch festgestellt, dass der vorhandene Rauchabzug hinsichtlich seiner lichten Öffnungsfläche nicht ausreichend ist.

Wie nachfolgendes Foto darstellt, öffnen die Kippflügel so wenig, dass kaum ein freier Öffnungsquerschnitt erzielt wird.



bestehender Rauchabzug Saal

Der Rauchabzug wird im Zuge der Hallendach-Sanierung gemäß den heutigen Bestimmungen der MVStättVO hergestellt. Neue Rauchabzüge wurden im Dach über dem Saal eingebaut.

Gemäß § 16 Abs. 3 MVStättVO sind für Versammlungsräume mit mehr als 1.000 m² Rauchabzugsanlagen erforderlich, die eine raucharme Schicht von 2,50 m auf allen zu entrauchenden Ebenen ermöglichen.

Zur Ermittlung der erforderlichen Rauchabzugsfläche werden gemäß den Bestimmungen der MVStättVO die Bestimmungen der DIN 18232-2 mit Stand vom Juni 2003 angewendet.